

IV 501.V-I

Allgemeine Hinweise zur Honorarermittlung**(gilt für alle Verträge bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen)****1 Berechnungshonorare nach HOAI****1.1 Allgemeines**

- 1.1.1 Das in der Praxis bewährte System der HOAI zur Honorarermittlung steht weiterhin zur Verfügung. Gemäß § 1 Satz 2 HOAI können die Regelungen der Verordnung zum Zweck der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung weiterhin zugrunde gelegt werden. Obwohl keine verbindlichen preisrechtlichen Vorgaben mehr gemacht werden, sieht die neue HOAI weiterhin Maßstäbe und Grundlagen für die Berechnung von Honoraren für die erfassten Leistungen vor.

Allerdings sind die Parteien nicht mehr daran gebunden, sondern können hiervon abweichen.

Dieses gilt insbesondere durch die Vereinbarung von:

- Zu- und Abschlägen oder
- Pauschalhonoraren

Die neuen Honorartafeln weisen gemäß § 2 a Absatz 1 Satz 1 HOAI Orientierungswerte auf, die den Parteien eine Hilfestellung bei der Ermittlung des angemessenen Honorars geben.

Die ~~die~~ Honorarvereinbarungen kann in Textform nach § 126b BGB getroffen werden.

- 1.1.2 Soweit ein Berechnungshonorar vereinbart wird, richtet sich dieses nach:

- den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bzw. nach der Fläche (bei Flächenplanungen) oder nach den Verrechnungseinheiten (bei der Beratungsleistung Ingenieurvermessung),
- der Honorarzone, der das Objekt zuzuordnen ist,
- dem Leistungsumfang und
- der einschlägigen Honorartafel.

1.2 Kostenermittlungsarten

- 1.2.1 Die HOAI sieht für die Berechnung der anrechenbaren Kosten unterschiedliche wirksame Kostenermittlungsarten (Kostenschätzung, Kostenberechnung) vor, die sich im Wesentlichen durch den dem jeweiligen Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad unterscheiden.

- 1.2.2 Bei der Vertragsgestaltung werden folgende Kostenbegriffe unterschieden:

Vorläufige Kostenschätzung	=	überschlägige Ermittlung der Kosten auf Grund von Erfahrungswerten
Kostenschätzung	=	überschlägige Ermittlung der Kosten auf Grundlage der Vorplanung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 2)
Kostenberechnung	=	Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung auf Grund der im Einzelnen ermittelten Mengen und der zugehörigen Einzelkosten (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3)

1.3 Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Beauftragung und zur Abrechnung

- 1.3.1 Bei **Beauftragung** der **Leistungsphasen 1 und 2** sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage einer vorläufigen Kostenschätzung zu ermitteln. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Abrechnung erfolgt:

- bei ausschließlicher Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 auf der Grundlage der Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 2),
- bei gleichzeitiger Beauftragung der Leistungsphase 3 und ggf. weiterer auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

- 1.3.2 Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 3** und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 2) zu ermitteln.

- 1.3.3 Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 4** und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3) zu ermitteln.

- 1.3.4 Die Abrechnung der Leistungsphasen 3 und 4 erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

1.4 Grundlagen

- 1.4.1 Alle Kosten sind auf der Grundlage von aktuellen Netto-Baupreisen zu ermitteln, d. h. ohne Berücksichtigung
- der Umsatzsteuer,
 - künftiger Preisänderungen oder
 - eines Zuschlages für „Unvorhergesehenes“ sowie
 - der nicht anrechenbaren Kosten.
- 1.4.2 Liegen die anrechenbaren Kosten des Objekts bzw. die Fläche oder die Verrechnungseinheiten außerhalb der jeweiligen Honorartafel, so ist das Honorar frei zu vereinbaren (siehe frei vereinbarte Honorare).
- 1.4.3 Die zutreffende Honorarzone ist nach den Bestimmungen der HOAI zu ermitteln.
- 1.4.4 Honorarzuschläge für Umbau oder Modernisierung (in ihrer Höhe abhängig von Leistungsbild) oder für Instandsetzungen/-haltungen (nach § 12 HOAI) sind nach den Bestimmungen der HOAI zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren.
- 1.4.5 Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten entsprechend ihrem Umfang (z.B. über die Fläche, das Volumen, Bauteile oder Kostenanteile) objektbezogen zu berücksichtigen. Die Honorierung setzt voraus, dass dieser Anteil bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- und Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mit verarbeitet wird. Umfang und Wert sind in Textform zu vereinbaren. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür ist der Abschluss der Kostenberechnung, wenn diese nicht vorliegt, die Kostenschätzung.

1.5 Leistungen

- 1.5.2 Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nicht der volle Vomhundertsatz des Honorars dieser Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist nach § 8 Absatz 3 HOAI zu berücksichtigen.
- 1.5.3 Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 2 HOAI können zu Grundleistungen hinzu- oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern. Allein durch das Vorziehen wird eine Grundleistung nicht zu einer Besonderen Leistung. Kommt es durch das Vorziehen zu einer Änderung der Leistungspflichten, z.B. zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand, ist diese zu vergüten.
- 1.5.4 Inwieweit Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 2 bzw. den Anlagen zur HOAI honoriert werden müssen, entscheidet nicht das jeweilige Leistungsbild der HOAI, sondern der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang.
- 1.5.5 Werden während der Vertragsabwicklung zusätzliche Leistungen nach § 10 HOAI gefordert, so ist erst der Umfang der bisherigen Vertragsleistung zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die neu zu vereinbarende Vertragsleistung eine zusätzliche Vergütung auslöst.

1.6 Honorar

- 1.6.1 Mit der preisrechtlichen Unterscheidung zwischen Grundleistungen, Besonderen Leistungen und zusätzlichen Leistungen wird nur geregelt, welche Leistungen im Regelfall mit dem Grundhonorar (Vergütung der Leistungen) abgegolten sind und für welche Leistungen bei Vorliegen der vertraglichen Voraussetzungen und der preisrechtlichen Bestimmungen der HOAI ein zusätzliches Honorar berechnet werden darf (Prüfung eines Honoraranspruches nach den Bestimmungen des § 8 HOAI unter Berücksichtigung von § 3 HOAI).
- 1.6.2 Das Honorar kann in angemessenem Verhältnis zum Honorar für die nach Art und Umfang vergleichbare Leistung vereinbart werden:
- als Vomhundertsatz der jeweiligen Honorartafel oder
 - als Pauschalbetrag
- 1.6.3 Aufgrund des Wegfalls der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze wird so verfahren, dass in Ziff. 2 der Honorarermittlung für Berechnungshonorare (IV 501.V-I F) stets der Basishonorarsatz vereinbart wird. Bieter haben dafür im Rahmen der Vergabe die Möglichkeit, auf den Basishonorarsatz einen Zu- oder Abschlag anzubieten. Dieser Zu- oder Abschlag ist in Ziff. 2 der Honorarermittlung für Berechnungshonorare (IV 501.V-I F) einzutragen.
- 1.6.4 Wenn über die Grundleistungen eines Leistungsbildes nach HOAI hinaus Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 2 HOAI erforderlich werden, müssen diese vertraglich vereinbart werden. Sofern die Leistungen bei Vertragsschluss noch nicht absehbar sind, ist eine spätere Vertragsänderung in Textform erforderlich. Die Beauftragung und die Vereinbarung von Honoraren für Besondere Leistungen muss vor Beginn ihrer Erbringung erfolgen.

Besondere Leistungen werden i.d.R. pauschal vergütet. Eine Honorierung nach Zeitaufwand ist nur im Ausnahmefall zulässig. Die Notwendigkeit der Beauftragung von Besonderen Leistungen sowie die Bemessung ihres Honorars sind im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

- 1.6.5 Die Angaben zu den Honorarzuschlägen in Nr. 4.1 des Formblatts [IV 501.V-I F](#) müssen in jedem Fall sachgerecht und vollständig ausgefüllt werden, da bei einer fehlenden Eintragung für Leistungen ab der Honorarzone III (bei Technischer Ausrüstung ab Honorarzone II) ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. als vereinbart gelten kann (§ 6 Abs. 2 HOAI).

1.7 Nebenkosten/Reisekosten

- 1.7.1 Nebenkosten (§ 14 HOAI) werden neben dem Honorar gesondert erstattet, wenn dies nicht bei Auftragserteilung in Textform ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung einer Pauschale (als Festbetrag oder als Vomhundertsatz des Honorars) ist anzustreben. Alle Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.
- 1.7.2 Als Anhalt und zur Überprüfung der Pauschalen für Post- und Fernmeldegebühren sowie bis zu fünf zusätzlichen Vervielfältigungen können etwa 2 bis 5 % des Nettohonorars zugrunde gelegt werden.
- 1.7.3 Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetzes (BRKG) – in der jeweils gültigen Fassung – anzuwenden. Fahrkosten innerhalb Berlins für die Auftragnehmer mit Geschäftssitz in Berlin werden nicht erstattet.

2 Frei vereinbarte Honorare

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Eine freie Honorarvereinbarung für Leistungen sollte vorzugsweise als Pauschalpreisvereinbarung erfolgen.
- 2.1.2 Zeithonorare sollen nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden. Die Honorierung von Leistungen nach Zeitaufwand ist in der HOAI nicht mehr vorgegeben und somit frei vereinbar (vorzugsweise als pauschale Höchst- oder Festpreisvereinbarung).
- Stundensätze sind nach Verhandlung vertraglich und in Textform zu vereinbaren. In der Regel ist der Zeitaufwand vor Beauftragung der Leistung abzuschätzen. In jedem Fall sind nach Leistungserbringung Stundenbelege nachzuweisen (Ausnahme: Festpreisvereinbarung).